

Verordnung
über die
Berufsausbildung

Mediengestalter Bild und Ton/
Mediengestalterin Bild und Ton

vom 28. Februar 2020

nebst Rahmenlehrplan

Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 300 vom 5. März 2020) nebst Rahmenlehrplan (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2019)

Inhalt

Seite

Abschnitt 1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	4
§ 2	Dauer der Berufsausbildung	4
§ 3	Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan	4
§ 4	Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild	5
§ 5	Ausbildungsplan	6

Abschnitt 2 Zwischenprüfung

§ 6	Zeitpunkt	6
§ 7	Inhalt	6
§ 8	Prüfungsbereiche	7
§ 9	Prüfungsbereich Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen ...	7
§ 10	Prüfungsbereich Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen	7

Abschnitt 3 Abschlussprüfung

§ 11	Zeitpunkt	8
§ 12	Inhalt	8
§ 13	Prüfungsbereiche	8
§ 14	Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes	8
§ 15	Prüfungsbereich Wahlqualifikationen	9
§ 16	Prüfungsbereich Bild- und Tonproduktion	10
§ 17	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10
§ 18	Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung	10
§ 19	Mündliche Ergänzungsprüfung	11

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11
------	---------------------------------------	----

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton**

Anlage (zu § 3 Absatz 1)	13
Rahmenlehrplan	26



wbv Media GmbH & Co. KG
Postfach 10 06 33 · 33506 Bielefeld
Telefon 05 21/9 11 01-15 · Fax 05 21/9 11 01-19
E-Mail service@wbv.de
Website wbv.de/berufenet

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Mediengestalter Bild und Ton
und zur Mediengestalterin Bild und Ton
(Bild- und Ton-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung –
BuTMedAusbV)**

Vom 28. Februar 2020
(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 300 vom 5. März 2020)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Mediengestalters Bild und Ton und der Mediengestalterin Bild und Ton wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - a) in einer ersten Wahlqualifikation, die zwanzig Wochen dauern soll, und
 - b) in einer zweiten Wahlqualifikation, die zwölf Wochen dauern soll, sowie
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen und Wahlqualifikationen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen,
2. audiovisuelle Medienprodukte mithilfe von Regieeinrichtungen herstellen,
3. Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten,
4. Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten und
5. Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen.

(3) Als erste Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:

1. Kameraproduktionen,
2. Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen,
3. Postproduktion und
4. Ton.

(4) Als zweite Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:

1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen,
2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen,
3. Regie-Serversysteme einsetzen,
4. Bildmischungen durchführen,
5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen,
6. Montageformen anwenden,
7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen,
8. visuelle Effekte herstellen und gestalten,
9. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen,
10. Sounddesign durchführen,
11. Musikproduktionen durchführen,

12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen,
13. redaktionell arbeiten,
14. eigenständig Beiträge herstellen,
15. fiktionale Formate produzieren und gestalten,
16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln,
17. Produktionen organisieren und koordinieren und
18. produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen.

(5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. kommunizieren und Kooperation fördern,
6. Projekte planen, durchführen und abschließen,
7. Gefährdungen bei Produktionen vermeiden und
8. rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

§ 6

Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt. Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

§ 7

Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie

2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 8

Prüfungsbereiche

Die Zwischenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen und
2. Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen.

§ 9

Prüfungsbereich Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen

(1) Im Prüfungsbereich Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Produktionsmittel zur Herstellung und Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen auszuwählen, einzurichten und unter Beachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutz einzusetzen,
2. redaktionelle, technische und gestalterische Vorgaben bei der Herstellung und Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen zu beachten und umzusetzen,
3. Informationen zu beschaffen und auszuwerten, auch in englischer Sprache,
4. Produktionskomponenten zu verbinden und zu vernetzen,
5. Bild- und Tonaufnahmen herzustellen,
6. Lichtsituationen nach gestalterischen und technischen Vorgaben einzurichten,
7. Audiosignale in Mono und Stereo zu übertragen, aufzuzeichnen und zu verarbeiten,
8. Daten zu organisieren und zu sichern und
9. rechtliche Regelungen bei der Medienproduktion zu beachten.

(2) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 10

Prüfungsbereich Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen

(1) Im Prüfungsbereich Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge auszuwerten und Arbeitsschritte unter Beachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit festzulegen,
2. medientechnische Systeme und Produktionsmittel
 - a) zur Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und zu bedienen,

- b) zur Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen mit Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und zu bedienen,
- c) zur Bearbeitung von Bild- und Tonmaterial einzurichten und zu bedienen oder
- d) zur Herstellung und Bearbeitung von Tonaufnahmen einzusetzen und zu bedienen sowie

3. die eigene Vorgehensweise zu erklären.

(2) Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsprobe geführt.

(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 30 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens fünf Minuten.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 11

Zeitpunkt

Die Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt. Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

§ 12

Inhalt

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 13

Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes,
- 2. Wahlqualifikationen,
- 3. Bild- und Tonproduktion sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 14

Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes

(1) Im Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. auf der Grundlage redaktioneller Vorgaben ein Realisierungskonzept zu entwickeln und daraus Produktionsunterlagen zu erstellen,
2. Arbeitsabläufe gewerkübergreifend zu planen, einen Produktionsstab zusammenzustellen und den Produktionsablauf nach inhaltlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern,
3. ein Bild- und Tonprodukt genre- und formatgerecht unter Berücksichtigung technischer Standards und gestalterischer Aspekte zeitgerecht umzusetzen,
4. Abläufe zu dokumentieren und
5. das Bild- und Tonprodukt mit Medienbegleitdaten bereitzustellen.

(2) Der Prüfling hat als Prüfungsstück ein Bild- und Tonprodukt zu erstellen und den Ablauf mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Für das Bild- und Tonprodukt erhält er vom Prüfungsausschuss eine redaktionelle Vorgabe. Die Länge des Bild- und Tonproduktes muss zwischen zwei und fünf Minuten liegen.

(3) Für das Bild- und Tonprodukt hat der Prüfling, bevor er mit dessen Erstellung beginnt, ein Realisierungskonzept mit Aufwands- und Arbeitsplanung auszuarbeiten. Das Realisierungskonzept hat er in Form eines Projektantrages dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen, und zwar spätestens sechs Wochen nachdem er die redaktionelle Vorgabe für das Bild- und Tonprodukt erhalten hat.

(4) Für die Erstellung des Bild- und Tonproduktes und für die Dokumentation hat der Prüfling 24 Stunden Zeit. Das Bild- und Tonprodukt muss er spätestens sechs Wochen nach Genehmigung des Projektantrages erstellt haben.

§ 15

Prüfungsbereich Wahlqualifikationen

(1) Im Prüfungsbereich Wahlqualifikationen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufgabenstellungen zu erfassen, zu analysieren und Arbeitsschritte daraus abzuleiten,
2. Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung auszuwählen oder vorzubereiten,
3. Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung einzusetzen und
4. Gefährdungen zu vermeiden.

Für den Nachweis ist die erste im Ausbildungsvertrag festgelegte Wahlqualifikation zugrunde zu legen.

(2) Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen. Während der Durchführung ist mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsprobe zu führen. Gegenstand des situativen Fachgesprächs ist zudem die zweite im Ausbildungsvertrag festgelegte Wahlqualifikation.

(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 50 Minuten. Das situative Fachgespräch darf höchstens zehn Minuten dauern.

§ 16

Prüfungsbereich Bild- und Tonproduktion

(1) Im Prüfungsbereich Bild- und Tonproduktion hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge für Bild- und Tonaufnahmen auszuwerten und die Umsetzung dieser Aufträge zu planen,
2. Produktionsabläufe und -mittel nach technischen, inhaltlichen, gestalterischen und zeitlichen Gesichtspunkten zu planen und zu organisieren,
3. Produktionskomponenten zu konfigurieren und miteinander zu verbinden,
4. rechtliche Vorgaben einzuhalten und wirtschaftliche Grundlagen und die Rolle der Medien in der Gesellschaft zu berücksichtigen,
5. Gefährdungen zu beurteilen und Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben,
6. Lichtsituationen nach technischen und gestalterischen Vorgaben zu planen und darzustellen,
7. Bild- und Tonmaterial sowie Bildeffekte, Grafiken und Schriften unter technischen und gestalterischen Gesichtspunkten zu beurteilen, zu prüfen und auszuwerten,
8. Möglichkeiten der Bild- und Tongestaltung zu benennen und anzuwenden,
9. Montageformen zu erkennen, zu beschreiben und anzuwenden und
10. Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

(2) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 210 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 18

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes mit 30 Prozent,
2. Wahlqualifikationen mit 30 Prozent,

3. Bild- und Tonproduktion mit 30 Prozent sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 19 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

§ 19

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Bild- und Tonproduktion oder
 - b) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 26. Mai 2006 (BGBl. I S. 1271) und
2. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Film- und Videoeditor/zur Film- und Videoeditorin vom 29. Januar 1996 (BGBl. I S. 125).

Berlin, den 28. Februar 2020

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie**

In Vertretung

Nussbaum

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Mediengestalter Bild und Ton
und zur Mediengestalterin Bild und Ton

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		4
		d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen e) medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen j) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen k) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen l) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren m) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten	20	
2	Audiovisuelle Medienprodukte mithilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen und dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen c) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten d) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen e) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen f) Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen 		10
		<ul style="list-style-type: none"> g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen i) beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen j) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen und zuspielden k) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen l) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen m) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren n) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten 	10	
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten c) Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen d) Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden e) Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten f) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen 		10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen i) Schnittsysteme und die für die Produktion notwendige Geräteinfrastruktur einrichten und in Betrieb nehmen j) Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren k) Bild und Ton nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben für das jeweilige Genre und Format entsprechend dem Konzept bearbeiten und montieren l) Tonebenen nach gestalterischen und technischen Aspekten auswählen, bearbeiten und mischen m) Sprachaufnahmen durchführen n) Bild- und Tonmaterial für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege exportieren o) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren 	18	
4	Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten c) Tonmischungen anfertigen und dabei Audiomaterial mittels Hard- und Software bearbeiten d) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen 		6
		<ul style="list-style-type: none"> e) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache f) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen g) Produktionskomponenten aufbauen, verbinden und als System in Betrieb nehmen und einrichten h) Aufnahmepositionen festlegen und Aufnahmetechniken auswählen i) produktionspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen j) Mono- und Stereoaufnahmen nach Vorgaben durchführen, überwachen, auswerten und protokollieren k) Audiosignale drahtlos übertragen und einen störungsfreien Betrieb sicherstellen l) Audiomaterial von verschiedenen Datenträgern konvertieren, importieren und organisieren m) Audiomaterial nach technischen und gestalterischen Anforderungen bearbeiten und montieren 	16	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		n) Tonprodukte prüfen sowie weitere Medienformate erstellen und bereitstellen o) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen p) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren		
5	Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) inhaltliche Ideen auf Grundlage von thematischen Vorgaben entwickeln und abstimmen b) Inhalte recherchieren und auswerten c) Produktionsunterlagen, insbesondere als Exposé, als Script oder als Auftrags- und Realisierungsskizze, entsprechend der Verwendung und der Verbreitung erstellen d) Inhalte in ein Produkt für unterschiedliche Verwendungszwecke auch eigenständig umsetzen		6

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbereiten, überprüfen und einsetzen f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen h) produziertes Material beurteilen und bewerten		20
2	Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbeachtigungen durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen		

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Signalinfrastruktur planen und realisieren c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und beheben e) Medienzuspielungen und Aufzeichnungen formatgerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen 		20
3	Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten b) Montageformen genregerecht anwenden c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wirkung von Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen d) visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden e) 2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen f) Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richtlinien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten g) Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen 		20
4	Ton (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schallquellen und Aufnahmesituationen analysieren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unterschiedliche Schallereignisse auswählen und einsetzen b) Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksichtigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen c) Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analysieren sowie mittels Hard- und Software optimieren e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren 		20

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen und disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen b) Spezialekamerasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen c) Kamerasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen 		12
2	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Studio- und Außenübertragungskameras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen c) Kamerazüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen d) unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamerasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren 		12
3	Regie-Serversysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiedergaben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen und Signalverteilungen herstellen c) Aufzeichnungen und Zuspielungen vorbereiten und durchführen d) produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen 		12
4	Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen b) Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen c) Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen 		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen e) Bildmischungen bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen selbstständig und unter Regieanweisung durchführen f) Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen 		
5	Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Vorbesichtigungen durchführen und dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen c) Medien- und Präsentationstechnik positionieren, installieren, in Betrieb nehmen und Produktionsbereitschaft sicherstellen d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen 		12
6	Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten b) Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln c) Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen d) Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen 		12
7	Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrekturen einrichten und in Betrieb nehmen b) Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen c) selektive Farbkorrekturen durchführen d) Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden 		12
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bilder und Bildbereiche mithilfe von Retuschen bearbeiten b) Bilder und Bildsequenzen mithilfe von Rotoskopie herstellen c) Bildebenen verknüpfen 		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden		
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)	a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmelementen und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomaterial durchführen und unterschiedliche Zuspelwege organisieren c) nach Vorgaben Sendepläne erstellen und Sendepläne aktualisieren und modifizieren d) Sendungen fahren e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten		12
10	Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)	a) dramaturgische Konzepte auswerten und Konzeptionen für mögliche Klangsynthesen entwickeln b) Audiomaterial nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben analysieren c) Geräusche, Atmosphären und Nachvertonungen produzieren, für Bildaufnahmen synchron zum Bild d) Mehrspurprojekte anlegen, arrangieren und eine Mischung erstellen e) Abnahmen vorbereiten, durchführen, protokollieren und Produkte für den weiteren Herstellungsprozess zur Verfügung stellen		12
11	Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11)	a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen Eigenschaften planen und durchführen b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren		12
12	Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12)	a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Live-Tonmischungen durchführen d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern 		
13	Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen zur Umsetzung eigenständig entwickeln b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte formulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen sowie erforderliche Produktionsunterlagen erstellen c) Archivmaterial auswählen d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebswege planen und entwickeln e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufnehmen und umsetzen f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributionswege aufbereiten und veröffentlichen 		12
14	Eigenständig Beiträge herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) beauftragte Themen recherchieren b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen c) Bild- und Tonaufnahmen mithilfe von speziellen Produktionsmitteln und -techniken sowie Nachbearbeitungsphasen durchführen d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen 		12
15	Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungskonzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen b) technische, koordinierende sowie gestalterische Absprachen mit beteiligten Gewerken treffen und deren Umsetzung sicherstellen c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen 		12
16	Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und dabei grafische Gestaltungselemente einsetzen c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren 		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) Endprodukte entsprechend den technischen Anforderungen der Plattform konvertieren und veröffentlichen		
17	Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Darstellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderungen planen und veranlassen 		12
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) produktionsbezogene Daten verwalten und Datenkonsistenz sicherstellen b) Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen c) Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren d) Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei serverbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen e) bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten f) Datensicherheit bei der Übertragung von Mediendaten sicherstellen 		12

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5	Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gespräche situations- und adressatengerecht führen sowie Ergebnisse dokumentieren b) Adressaten und Adressatinnen problemorientiert beraten c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen d) mit dem Ziel, sachbezogene Ergebnisse zu erreichen, mit Konflikten umgehen e) Fachliteratur nutzen und Fachinformationen einholen, auch in englischer Sprache f) Arbeitsdurchführung reflektieren, bewerten und dokumentieren g) Verbesserungsvorschläge kommunizieren h) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden 	6	
6	Projekte planen, durchführen und abschließen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionsverfahren nach inhaltlichen, gestalterischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten auswählen und Arbeitsabläufe festlegen und dabei Lösungsvarianten aufzeigen b) Produktionsteams organisieren und Produktionsabläufe gewerkübergreifend abstimmen c) Produktionsabläufe im übertragenen Verantwortungsbereich steuern, Havariekonzepte entwickeln und bei Störungen Lösungen realisieren d) Ergebnis bewerten, Ablauf und Aufwand ermitteln und dokumentieren und Verbesserungsvorschläge erarbeiten 		10
7	Gefährdungen bei Produktionen vermeiden (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsunterweisungen im eigenen Verantwortungsbereich berücksichtigen und umsetzen b) Gefährdungen von Publikum und an der Produktion Beteiligten durch Schutzmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich verhindern c) aus Produktionsanforderungen abgeleitete Maßnahmen zur Sicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen im eigenen Verantwortungsbereich umsetzen d) aus Produktionsanforderungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung ermitteln und nutzen e) Regelungen, welcher Arbeitsbereich bei öffentlichen Veranstaltungen für den jeweiligen Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist, einhalten 	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Vorschriften für den Einsatz maschinentechnischer und elektrischer Betriebsmittel und Anlagen einhalten g) Vorschriften für den Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen einhalten 		
8	Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Vorschriften im gesamten Herstellungsprozess einhalten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bb) Persönlichkeitsrechte cc) Datenschutz und Datensicherheit dd) Nutzungs- und Verwertungsrechte ee) Jugendschutz ff) Arbeitszeitgesetz gg) Arbeitsschutz hh) Vertragsrecht b) Richtlinien des deutschen Presserates bei redaktionellen Tätigkeiten einhalten und praxisorientiert umsetzen c) Genehmigungen für Medienproduktionen einholen und dokumentieren d) bei mobilen Produktionen die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung berücksichtigen 	4	

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton und Mediengestalterin Bild und Ton (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2019)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden und mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf. Er enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Der Rahmenlehrplan beschreibt berufsbezogene Mindestanforderungen im Hinblick auf die zu erwerbenden Abschlüsse.

Die Ausbildungsordnung des Bundes und der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz sowie die Lehrpläne der Länder für den berufsübergreifenden Lernbereich regeln die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung. Auf diesen Grundlagen erwerben die Schüler und Schülerinnen den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie den Abschluss der Berufsschule.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass die Vorgaben des Rahmenlehrplanes zur fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleiben.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort, der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 in der jeweils geltenden Fassung) agiert. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen und hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen die Stärkung berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu ermöglichen. Damit werden die Schüler und Schülerinnen zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur nachhaltigen Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer, ökologischer und individueller Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt. Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
 - zum verantwortungsbewussten und eigenverantwortlichen Umgang mit zukunftsorientierten Technologien, digital vernetzten Medien sowie Daten- und Informationssystemen,
 - in berufs- und fachsprachlichen Situationen adäquat zu handeln,
 - zum lebensbegleitenden Lernen sowie zur beruflichen und individuellen Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in der Arbeitswelt und Gesellschaft,
 - zur beruflichen Mobilität in Europa und einer globalisierten Welt
- ein.

Der Unterricht der Berufsschule basiert auf den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln. Darüber hinaus gelten die für die Berufsschule erlassenen Regelungen und Schulgesetze der Länder.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ermöglicht,
- ein individuelles und selbstorganisiertes Lernen in der digitalen Welt fördert,
- eine Förderung der bildungs-, berufs- und fachsprachlichen Kompetenz berücksichtigt,

- eine nachhaltige Entwicklung der Arbeits- und Lebenswelt und eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft unterstützt,
- für Gesunderhaltung und Unfallgefahren sensibilisiert,
- einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz zu fördern. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz¹

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Methodenkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Teil III: Didaktische Grundsätze

Um dem Bildungsauftrag der Berufsschule zu entsprechen werden die jungen Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule zielt auf die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz. Mit der didaktisch begründeten praktischen Umsetzung – zumindest aber der gedanklichen Durchdringung – aller Phasen einer beruflichen Handlung in Lernsituationen wird dabei Lernen in und aus der Arbeit vollzogen.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption orientiert sich prioritär an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar. Nach lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnissen sind bei der Planung und Umsetzung handlungsorientierten Unterrichts in Lernsituationen folgende Orientierungspunkte zu berücksichtigen:

¹ Der Begriff „Selbstkompetenz“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Humankompetenz“. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsschule und greift die Systematisierung des DQR auf.

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind.
- Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder zumindest gedanklich nachvollzogen.
- Handlungen fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit in einer zunehmend globalisierten und digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt (zum Beispiel ökonomische, ökologische, rechtliche, technische, sicherheitstechnische, berufs-, fach- und fremdsprachliche, soziale und ethische Aspekte).
- Handlungen greifen die Erfahrungen der Lernenden auf und reflektieren sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Handlungen berücksichtigen auch soziale Prozesse, zum Beispiel die Interessenerklärung oder die Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 28.02.2020 (BGBl. I S. 300) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.04.2006) sowie der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Film- und Videoeditor/Film- und Videoeditorin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1995) werden durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes (Bundesinstitut für Berufsbildung unter <http://www.bibb.de>) sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Mediengestalter Bild und Ton und Mediengestalterinnen Bild und Ton sind in ihrer beruflichen Tätigkeit häufig im Spannungsfeld künstlerischer, wirtschaftlicher und technischer Anforderungen eingesetzt. Sie unterstützen mit ihrer Arbeit den Diskurs in den Medien sowie in der Gesellschaft und sollten dafür unter anderem folgende Selbst- und Sozialkompetenzen entwickeln:

- selbstständig und verantwortungsbewusst handeln,
- eigene Wertvorstellungen entwickeln und vertreten,
- teamorientiert arbeiten und gemeinsam Probleme lösen,
- respektvoll und aufgeschlossen miteinander umgehen und
- mit Innovationen konstruktiv umgehen.

Die Lernfelder orientieren sich an betrieblichen Handlungsfeldern. Sie sind methodisch didaktisch so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Die Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar.

Im Hinblick auf den technologischen und gesellschaftlichen Wandel sind die Ziele der Lernfelder offen formuliert. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit zur Anpassung an ein sich ständig änderndes Arbeitsumfeld stellen eine wichtige Grundlage des Berufsbilds dar. Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben eigenständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten.

Über alle Lernfelder hinweg muss die Förderung folgender übergreifender Kompetenzen sichergestellt werden:

- Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung von Datenschutz und Datensicherheit zielgerichtet nutzen, auch im Hinblick auf die Digitalisierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen,
 - in einer Fremdsprache kommunizieren,
 - mit den Projektbeteiligten in Berufs- und Fachsprache kommunizieren,
 - mathematische, physikalische und technische Sachverhalte anwenden und
 - Vorschriften und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes umsetzen.
- Bei entsprechender Relevanz werden sie in einzelnen Lernfeldern gesondert ausgewiesen.

Der Kompetenzerwerb im Kontext wirtschaftlichen Handelns ist ebenfalls über die gesamte Ausbildungsdauer zu ermöglichen. Dazu gehören auch die Zusammenhänge von Medienordnung, Programmauftrag und Programmformen sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Medienproduktion unter Berücksich-

tigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen.

In den Lernfeldern werden die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales –, der interkulturellen Unterschiede sowie der Inklusion berücksichtigt.

Für die Produktion mit Regieeinrichtungen baut der Kompetenzerwerb in Lernfeld 10 auf den in Lernfeld 6 erworbenen Kompetenzen auf.

Für die kursiv dargestellten verbindlichen Mindestinhalte gilt, dass sie nur beim ersten Auftreten erwähnt werden, aber auch danach Bestandteil der weiteren Lernfelder und im Sinne eines spiralcurricularen Aufbaus vertiefend zu behandeln sind.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen jeweils vor und nach der Zwischenprüfung. Die in den Lernfelder 1 bis 6 beschriebenen Kompetenzen entsprechen den Ausbildungsberufspositionen der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplans für die betriebliche Ausbildung und sind somit Grundlage der Zwischenprüfung.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton und Mediengestalterin Bild und Ton				
Lernfelder		Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Beruf und Betrieb präsentieren	40		
2	Bild- und Tonaufnahmegeräte einrichten	80		
3	Bild- und Tonaufnahmen durchführen	80		
4	Bild- und Tonmaterial auswählen, bearbeiten und bereitstellen	80		
5	Tonproduktionen durchführen		80	
6	Aufnahmen mit Regieeinrichtungen durchführen		60	
7	Grafische Animationen produzieren und einbinden		60	
8	Nicht-fiktionale Produktionen durchführen		80	
9	Fiktionale Kurzformate realisieren			80
10	Studioproduktionen durchführen			80
11	Medienprojekte konzipieren und realisieren			120
Summen: insgesamt 840 Stunden		280	280	280

Lernfeld 1: Beruf und Betrieb präsentieren**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, ihr Berufsbild und ihren Betrieb zu präsentieren und betriebliche Arbeitsabläufe zu erläutern.**

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über ihren Betrieb im Hinblick auf das Unternehmensleitbild, die ökonomische, ökologische und soziale Zielsetzung sowie die sächliche und personelle Ausstattung. Sie unterscheiden typische Rechtsformen von Unternehmen der Medienbranche, ermitteln die gesetzlichen Grundlagen der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten (*Rundfunkstaatsvertrag*). Sie verschaffen sich einen Überblick über die Einbettung audiovisueller Medien in technologische und gesellschaftliche Zusammenhänge (*Medienlandschaft, duales Rundfunksystem, Marktanteile, Nutzungsverhalten*).

Sie machen sich über grundlegende betriebliche Strukturen und Abläufe kundig und verorten ihren Betrieb innerhalb der Branche. Sie erkunden die Tätigkeitsbereiche ihres Berufes, beurteilen den Einfluss des Betriebes auf die eigenen beruflichen Möglichkeiten, analysieren wirtschaftliche Entwicklungstendenzen und -prognosen für die Branche und stellen Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung dar. Sie befassen sich mit der Notwendigkeit lebenslangen Lernens, auch vor dem Hintergrund des technologischen Wandels.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Ergebnisse und bereiten diese mit ausgewählten Präsentationstechniken in einer Präsentation auf. Sie beachten dabei Datenschutz und Urheberrecht.

Sie präsentieren ihre Ergebnisse strukturiert und zielgruppenorientiert unter Einsatz verschiedener Medien. Sie achten auf situationsangemessenes Auftreten, übernehmen Verantwortung und halten getroffene Absprachen ein. Sie beurteilen die Präsentationen in wertschätzender Weise, reflektieren ihr Auftreten und gehen konstruktiv mit Kritik um.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Position im Betrieb und reflektieren gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Anforderungen an ihre Berufsrolle (*Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Vertragsrecht*). Sie entwickeln und vertreten dabei eigene Wertvorstellungen.

Lernfeld 2: Bild- und Tonaufnahmegeräte einrichten**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, auftragsabhängig Bild- und Tonaufnahmegeräte auszuwählen, sicher aufzubauen und zu verbinden.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die medientechnischen und gestalterischen Anforderungen des Auftrages. Sie verschaffen sich einen Überblick über verschiedene Aufnahmesysteme der Bild- und Tonproduktion.

Sie informieren sich über die technischen Eigenschaften der Geräte und deren Komponenten, auch mithilfe fremdsprachiger Dokumente. Sie wählen entsprechend des Auftrages das Kamera- und Tonequipment aus und beurteilen dazu die Eigenschaften unterschiedlicher Produktionsgeräte (*Kameraaufbau, Stative, Monitore, Mikrofone, Mischpulte*). Sie unterscheiden branchenübliche Audio- und Videosignalarten und ordnen diese den zugehörigen Schnittstellen, Anschlüssen sowie Leitungen zu.

Die Schülerinnen und Schüler achten beim Aufbau und Transport auf verantwortungsvollen Umgang mit den Geräten. Sie bauen diese im Team auf und verbinden sie. Sie berücksichtigen Aspekte der Arbeitssicherheit sowie elektrische Schutzmaßnahmen und stellen eine situationsgerechte Energieversorgung her (*Stromanschlüsse, Schutzschaltungen, Schutzklassen*). Sie beschreiben Verhaltensweisen bei Unfällen, um erste Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Die Schülerinnen und Schüler führen vorbereitende Maßnahmen für die Aufnahme durch (*Auflagemaß, Weißabgleich, Monitorabgleich, Tonpegel*). Sie kontrollieren akustische und elektrische Parameter mit Mess- und Prüfgeräten (*Akkukapazität, Video- und Audiopegel*). Die Schülerinnen und Schüler entwickeln systematische Vorgehensweisen zur Fehlerdiagnose und -behebung sowie zur Optimierung der Bild- und Tonqualität.

Sie gewährleisten die Funktionsfähigkeit der Geräte für den erneuten Einsatz.

Sie bewerten ihr Vorgehen, leiten Handlungsalternativen ab und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse.

Lernfeld 3: Bild- und Tonaufnahmen durchführen**1. Ausbildungsjahr
Zeitrhythwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Bild- und Tonaufnahmen nach redaktioneller Vorgabe zu planen, durchzuführen und zu bewerten.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag für Bild- und Tonaufnahmen und ordnen ihn inhaltlich ein (*Thema, Aussage, Zielgruppe, Genre, Format*). Sie beurteilen die gestalterischen Kriterien (*Einstellungsgrößen, Perspektive, Bildkomposition, Kadrierung, Farbe, Kontraste*). Sie berücksichtigen die technischen Anforderungen und die redaktionellen sowie rechtlichen Vorgaben (*Persönlichkeitsrechte, Drehgenehmigungen*).

Sie kommunizieren, auch in einer Fremdsprache, mit Auftraggebern über den Produktionsablauf sowie die Verwertung des Produktes und formulieren eigene Vorstellungen. Sie planen ihre Handlungsschritte unter Beachtung gestalterischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte (*Disposition, Materiallisten, Umweltschutz*).

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Aufnahmegeräte in Betrieb. Dazu verbinden sie benötigte Komponenten und beachten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (*Unfallverhütung, Schutzausrüstung*) sowie einen sorgfältigen Umgang mit den Geräten.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Bild- und Tonaufnahmen im Team unter Berücksichtigung der technischen (*Bildformat, Videoformat*) und redaktionellen Vorgaben durch. Sie gestalten ihre Aufnahmen mit bild-, ton- und lichttechnischen Mitteln (*Schärfentiefe, Fokus, Brennweite, Blende, Belichtung, Kamerabewegung, 3-Punkt-Ausleuchtung*). Sie thematisieren auftretende Konflikte im Team und zeigen Lösungsansätze auf.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren mit ausgewählten Methoden die Bild- und Tonaufnahmen (*Histogramm, Bild- und Tonpegel*) und sichern diese (*Datensicherung*). Bereits während der Aufnahme auftretende Fehler erkennen und korrigieren sie selbstständig.

Sie reflektieren die Herstellung der Bild- und Tonaufnahmen und entwickeln Vorschläge für die Optimierung des Vorgehens. Sie beurteilen dabei den Lernprozess im Hinblick auf Nachhaltigkeit.

Lernfeld 4: Bild- und Tonmaterial auswählen, bearbeiten und bereitstellen**1. Ausbildungsjahr
Zeitrhythwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, einen Schnittplatz in Betrieb zu nehmen, Video- und Audiomaterial auszuwählen, zu bearbeiten, zu montieren und bereitzustellen.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die medientechnischen, gestalterischen und zeitlichen Anforderungen des Auftrages und leiten daraus in Absprache mit den Beteiligten ihre Handlungsschritte ab. Sie nehmen das Schnittsystem in Betrieb und richten sowohl das Betriebssystem als auch die Schnittsoftware ein (*Netzwerkkonfiguration*).

Die Schülerinnen und Schüler importieren und sichten das angelieferte Bild- und Tonmaterial. Sie führen die Datenübertragung unter Beachtung der technischen Anforderungen durch. Sie prüfen das Material hinsichtlich der technischen (*Formatvorgaben, Codec, Synchronität*) und gestalterischen Qualität sowie hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (*Urheberrecht, Nutzungs- und Verwertungsrecht*).

Die Schülerinnen und Schüler sortieren und strukturieren das Rohmaterial und planen ihren Schnitt. Sie arbeiten zielorientiert, indem sie ihre Arbeitsoberfläche dem Auftrag entsprechend einrichten. Dazu verwenden sie die in der Software zur Verfügung stehenden Werkzeuge. Sie erstellen nach gestalterischen Regeln einen Rohschnitt (*Kontinuität*).

Die Schülerinnen und Schüler prüfen den Rohschnitt gemäß den redaktionellen Vorgaben und korrigieren fehlerhaftes Bild- und Tonmaterial. Sie nutzen ausgewählte Werkzeuge für den Feinschnitt und verwenden Effekte nach Bedarf.

Sie exportieren den editierten Schnitt nach redaktionellen und technischen Vorgaben für die Bereitstellung auf verschiedenen Verwendungs- und Verbreitungswegen. Sie sichern und archivieren die Projekt- und Mediendaten gemäß Absprache (*Speichermedien, Dateiorganisation, Dateiformate*).

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den editierten Schnitt bezüglich der Übereinstimmung mit dem Auftrag. Sie reflektieren die vollzogenen Arbeitsabläufe hinsichtlich ökonomischer und ökologischer Aspekte zur Optimierung ihre Vorgehensweise für zukünftige Produktionen.

Lernfeld 5: Tonproduktionen durchführen**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Tonproduktionen nach redaktioneller Vorgabe zu planen, durchzuführen und zu bewerten.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag für eine Tonproduktion und ordnen ihn inhaltlich ein (*Genre, Format*). Gemäß den redaktionellen Vorgaben des Auftrages beurteilen sie die Verwendung gestalterischer Möglichkeiten und berücksichtigen dabei technische und akustische Anforderungen. Sie informieren sich über rechtliche Vorgaben (*Persönlichkeitsrechte, Aufnahmegenehmigungen, Pressecodex*) und nehmen gegenüber den Auftraggebern auch eine beratende Rolle ein.

Sie planen den Produktionsablauf unter Beachtung gestalterischer und ökonomischer Aspekte sowie zeitlicher Vorgaben und wählen Equipment aus (*Stereomikrofonierung, Aufzeichnungsgeräte*). Dabei kommunizieren sie, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Aufnahmegeräte in Betrieb. Dazu verbinden sie benötigte Komponenten und setzen einschlägige Vorschriften und Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz um. Sie konfigurieren und nutzen produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen.

Sie führen die Tonaufnahmen auf Grundlage der technischen (*Aufzeichnungsformate, Abtastrate, Bittiefe*) sowie der redaktionellen Vorgaben durch. Sie nutzen für die Aufnahmen die geplanten tongestalterischen und -technischen Mittel und beachten dabei die Erfordernisse der anschließenden Postproduktion (*Dynamik, Filter, Toneffekte*). Bereits während der Aufnahme auftretende Fehler erkennen und korrigieren die Schülerinnen und Schüler selbstständig.

Sie richten das Postproduktionssystem bedarfsgerecht ein und importieren das aufgenommene Material unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben. Sie überprüfen das Material auf Fehler und auf Übereinstimmung mit dem Kundenauftrag, wählen Aufnahmen aus und sortieren diese im Schnittsystem. Die Schülerinnen und Schüler gestalten das Tonprodukt gemäß Kundenwunsch (*Tonmontage, Klanggestaltung, Tonmischung, Tonebenen, Routing*).

Sie kontrollieren die technische Qualität und die Einhaltung der vorgegebenen Normen mit ausgewählten Werkzeugen. Sie stellen das Tonprodukt den Kunden zur Abnahme vor, nehmen Kritik an und führen im Bedarfsfall Korrekturen durch. Sie exportieren das Tonprodukt nach technischen Vorgaben für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege. Die Schülerinnen und Schüler sichern und archivieren notwendige Projektdaten einschließlich des Endproduktes und beachten dabei wirtschaftliche und organisatorische Kriterien.

Sie reflektieren und dokumentieren den Arbeitsablauf hinsichtlich der Verbesserung ihrer Arbeitsweise.

Lernfeld 6: Aufnahmen mit Regieeinrichtungen durchführen**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Produktionskomponenten und Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und damit einfache Bild- und Tonaufnahmen durchzuführen.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die technischen und gestalterischen Anforderungen des Auftrages und leiten daraus in Absprache, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten ihre Handlungsschritte ab.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die verschiedenen Arbeitsplätze einer regiegebundenen Produktion. Sie beschreiben die Abhängigkeiten der unterschiedlichen Aufgabenbereiche und formulieren Kriterien zur effizienten Zusammenarbeit im Team. Sie verbinden die bild- und tontechnischen Produktionskomponenten unter Berücksichtigung der Vorgaben und konfigurieren diese (*Blockschaltplan, Netzwerkkomponenten*).

Die Schülerinnen und Schüler wählen Scheinwerfer aus (*Leuchtmittel, Scheinwerfertypen*) und richten diese gemäß der Planung ein. Sie leuchten nach den redaktionellen Anforderungen (*Lichtcharakter, Lichtrichtungen, Filter*) des Auftrages ein. Dabei beachten sie die relevanten Aspekte der Arbeitssicherheit (*Persönliche Schutzausrüstung*). Sie treffen vorbeugende Maßnahmen zum Brandschutz und beschreiben Verhaltensweisen bei Bränden.

Die Schülerinnen und Schüler richten die Kameras ein (*Kamerakennlinie, Videopegel*) und kontrollieren mithilfe von Messgeräten das Bild. Sie richten eine Bild- und Tonzuspielung ein. Sie nehmen Drahtlosmikrofone in Betrieb und sorgen für einen störungsfreien und rechtssicheren Betrieb.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Bild- und Tonaufnahme im Team unter Verwendung von Fachsprache durch. Dabei beachten sie die arbeitsrechtlichen Vorgaben.

Sie kontrollieren, bewerten und sichern die Aufnahmen und Begleitdaten gemäß den redaktionellen und technischen Vorgaben.

Sie reflektieren kriteriengeleitet die Zusammenarbeit im Team und die Bedeutung einer klaren Teamstruktur.

Lernfeld 7: Grafische Animationen produzieren und einbinden**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, grafische Animationen nach redaktioneller Vorgabe zu erstellen und in vorhandenes Bild- und Tonmaterial einzubinden.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag für Animationen und ordnen ihn inhaltlich ein. Auftragsbezogen beraten sie die Auftraggeber bezüglich der Verwendung grafischer Gestaltungsmittel (*Ergebnisprotokoll*).

Sie planen die durchzuführenden Handlungsschritte unter Beachtung gestalterischer und ökonomischer Aspekte. Dabei kommunizieren sie, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten. Sie berücksichtigen datenschutz- und verwertungsrechtliche Fragen.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen kriteriengeleitet die Leistungsfähigkeit von Postproduktionssystemen und nehmen sie in Betrieb (*Hardwarekonfiguration*). Sie konfigurieren die Arbeitsoberfläche der genutzten Animationssoftware gemäß den Anforderungen des Auftrags (*Paletten, Werkzeuge*). Sie beachten den sorgfältigen Umgang mit den Geräten und Systemen und setzen einschlägige Vorschriften und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz um (*Arbeitsrecht, ergonomische Vorgaben*).

Die Schülerinnen und Schüler importieren bereits vorproduziertes Material und erstellen einfache Grafiken (*Bauchbinden, Titel*). Sie beurteilen die Verwertbarkeit des zu verwendenden Bild- und Tonmaterials. Die Schülerinnen und Schüler erstellen die Animationen (*Komposition, Ebenen, Keyframes, Masken, Keying*).

Sie binden die Animationen unter Berücksichtigung der Vorgaben in vorhandenes Bild- und Tonmaterial ein. Die gestalterische Umsetzung stimmen sie dabei mit den beteiligten Personen ab.

Sie kontrollieren die Einhaltung der technischen und redaktionellen Vorgaben.

Unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien sichern und archivieren die Schülerinnen und Schüler notwendige Projektdaten einschließlich des Endproduktes.

Sie reflektieren die vollzogenen Arbeitsabläufe hinsichtlich der Verbesserung ihrer Arbeitsweise.

Lernfeld 8: Nicht-fiktionale Produktionen durchführen**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, nicht-fiktionale Produktionen durchzuführen.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die redaktionellen, gestalterischen, dramaturgischen, technischen und rechtlichen Anforderungen des Auftrages. Sie verschaffen sich einen Überblick über nichtfiktionale Sendeformate (*Bericht, Kurz-Reportage, Portrait, Nachricht*) und deren Besonderheiten.

Sie recherchieren auf Grundlage vorgegebener Kriterien (*Informationsrecherche*) zum Thema des Auftrages und erörtern dessen Relevanz (*Zielgruppen, Kontributions- und Distributionskanäle*).

Sie entwickeln eine Konzeptidee, reflektieren diese hinsichtlich geltender publizistischer Grundsätze und stimmen sie mit den Beteiligten ab. Hierbei sprechen sie mögliche Konflikte aufgrund von gesetzlich, gesellschaftlich und persönlich kritischen medialen Inhalten an, entwickeln eigene Wertvorstellungen und leiten Handlungsoptionen ab.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen anhand ihrer Konzeptidee ein Exposé. Auf dieser Grundlage entwickeln sie das Bild- und Tongestaltungskonzept und halten dieses in einem Treatment fest. Hierbei planen sie die Visualisierung abstrakter Inhalte.

Sie entwickeln einen Produktionsplan (*Produktionsrecherche*) und eine Materialliste unter Berücksichtigung der technischen, zeitlichen und wirtschaftlichen Anforderungen.

Sie prüfen die Produktionsgeräte auf ihre Einsatzfähigkeit und richten diese situationsgerecht ein. Sie führen die Ton- und Bildaufnahmen unter Beachtung der Planungsmittel und rechtlichen Vorgaben durch (*Interviewtechniken, Recht am eigenen Bild*).

Die Schülerinnen und Schüler sichern das Rohmaterial und die relevanten Metadaten, kontrollieren sie auf Vollständigkeit und ergänzen die Begleitdaten auftragsbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen den Roh- und Feinschnitt auf Grundlage der im Treatment formulierten Vorüberlegungen. Sie berücksichtigen Hinweise aus der redaktionellen und technischen Abnahme und überarbeiten das Handlungsprodukt gemäß den Änderungswünschen. Sie exportieren den fertigen Schnitt für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege. Sie sichern und archivieren die Projekt- und Mediendaten.

Die Schülerinnen und Schüler diskutieren ihre Standpunkte im Team, entwickeln Vorschläge für die Optimierung ihres Vorgehens und vertreten dabei eigene Wertvorstellungen. Sie bewerten ihr Produkt hinsichtlich der Gestaltung, Aussage und Wirkung.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, fiktionale Kurzformate zu produzieren.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die gestalterischen, dramaturgischen und technischen Anforderungen des Auftrages und leiten daraus eigene Handlungsschritte ab. Sie kommunizieren, auch in einer Fremdsprache, mit den Kunden über die Realisierung und die Verwertung des Produktes.

Sie machen sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den einzelnen Berufsbildern am Filmset (*Vertragsarten*) vertraut. Sie kommunizieren situationsgerecht unter Verwendung der Fachsprache in ihren Verantwortungsbereichen.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln eine Ideenskizze und formulieren ein Exposé. Dieses setzen sie in einer filmischen Auflösung szenisch um (*Dramaturgie, Figurenkonstellation, Plot*). Dabei achten sie auf eine schlüssige Bildsprache und setzen dramaturgisch passende Kamerabewegungen ein (*Kamerabewegungssysteme*). Sie planen die Tonebenen zur Erzeugung passender Stimmungen und Atmosphäre. Sie erstellen die weiteren Planungsunterlagen (*Storyboard, Drehbuch, Lichtkonzept*). Bei diesen Planungsschritten berücksichtigen sie unterschiedliche Vertriebswege und Zielgruppen.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln einen Produktionsplan (*zeitliche Planung, Stabliste*). Zur effizienten Umsetzung ihre Gestaltungsideen im Rahmen der Vorgaben wählen sie Kamerasysteme aus.

Sie bereiten die Produktionsgeräte technisch vor und prüfen diese auf ihre Einsatzfähigkeit. Sie führen die Ton- und Bildaufnahmen gemäß den Planungsunterlagen durch und unterstützen durch die Gestaltung des Lichtes die dramaturgische Entwicklung der Handlung (*Lichtlogik, Lichtqualität*). Sie kommunizieren, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten.

Sie sichern die Mediendaten und kontrollieren sie auf Vollständigkeit.

Auf Grundlage der Planungsunterlagen sowie unter Beachtung der Urheberrechte erstellen die Schülerinnen und Schüler den Roh- und Feinschnitt (*Montageformen, Erzählzeit, erzählte Zeit*) und gestalten die Tonmischung zur Unterstützung der dramaturgischen Wirkung des Films. Sie führen eine Farbbearbeitung nach technischen und gestalterischen Vorgaben durch (*Farbpsychologie*). Sie überprüfen das Produkt auf Übereinstimmung mit den gegebenen Anforderungen, nehmen erforderliche Anpassungen vor und begründen Abweichungen von den Planungsunterlagen. Sie stellen den Beitrag bereit, sichern ihn und archivieren die Projekt- und Begleitdaten.

Sie reflektieren den vollzogenen Arbeitsablauf und -aufwand, bewerten das Ergebnis und diskutieren alternative Umsetzungsvarianten.

Lernfeld 10: Studioproduktionen durchführen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, eigenständig eine Studioproduktion durchzuführen.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die medientechnischen, gestalterischen und zeitlichen Anforderungen des Auftrages und sprechen gemeinsam ihre Handlungsschritte ab. Sie vergleichen verschiedene redaktionelle Konzepte (*Sendungsformat, Zielgruppe*).

Sie erstellen unter gestalterischen und technischen Gesichtspunkten die Planungsunterlagen (*Disposition, Ablaufplan, Floorplan, Lichtplan*). Sie beachten dabei Besonderheiten im Umgang mit Gästen und anderen Beteiligten und entwickeln Planungsalternativen. Passend zum erarbeiteten Konzept entwerfen sie ein Bühnenbild und bauen es unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit für sich und andere auf.

Die Schülerinnen und Schüler wählen die technischen Produktionskomponenten aus, verbinden und vernetzen diese und führen deren Konfiguration durch (*Lichtpult, Kamerazug, Netzwerktypen*). Sie nehmen die Produktionskomponenten in Betrieb und prüfen die Funktionalität (*Aufnahme- und Zuspielgeräte, Signalverteilung, Live-Schalte, Streaming*). Zur Vermeidung der Gefährdung des Publikums und an der Produktion Beteiligter halten sie Schutzmaßnahmen ein (*Versammlungsstättenverordnung, Vorschriften für den Einsatz maschinentechnischer, elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen*). Sie koordinieren den Ablauf der Produktion mithilfe von Kommandoanlagen sowie drahtloser Verbindungen und stellen den störungs- und rechtssicheren Betrieb sicher (*Kommandosprache, Drahtlostechnik*). Sie entwickeln Havariekonzepte.

Die Schülerinnen und Schüler leuchten dem Lichtkonzept entsprechend ein, führen das Kameramatching mit den vorhandenen Regieeinrichtungen durch und nutzen zur Kontrolle ausgewählte Messgeräte.

Sie führen Bild- und Tonaufnahmen unter Live-Bedingungen gemäß dem geplanten Ablauf im Team durch und sichern diese zusammen mit entsprechenden Begleitdaten. Dazu binden sie Grafiken nach redaktionellen Vorgaben ein. Sie nutzen die Funktionen der Audio- und Videomischer und führen damit auch Bild- und Tonbearbeitungen durch (*Bildmischer, Mischebenen, Key-Verfahren*).

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren die Bild- und Tonaufnahmen auf Einhaltung der technischen Vorgaben und bewerten den Ablauf und die Umsetzung des geplanten Konzepts. Sie beurteilen die Produktion in Bezug auf Qualität und dokumentieren den Produktionsprozess.

Sie reflektieren die Zusammenarbeit im Team und erstellen Vorschläge hinsichtlich möglicher Verbesserungen.

Lernfeld 11: Medienprojekte konzipieren und realisieren**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 120 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Medienprojekte eigenständig zu planen und durchzuführen.**

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten ein Konzept für eine Medienproduktion zu einem gegebenen Thema. Sie entscheiden sich für ein Genre und wählen das Produktionsverfahren aus. Sie ermitteln die benötigten zeitlichen, personellen und materiellen Ressourcen unter Beachtung der Nachhaltigkeit und gleichen diese mit den vorhandenen Möglichkeiten ab. Sie stimmen die Produktionsabläufe mit den Beteiligten ab, legen Verantwortlichkeiten fest und erstellen die Produktionsunterlagen. Sie planen alternative Lösungsmöglichkeiten für den Fall von Störungen ein.

Unter Beachtung der technischen, gestalterischen und rechtlichen Vorgaben führen die Schülerinnen und Schüler das Projekt durch. Sie steuern und kontrollieren den gesamten Produktionsablauf im übertragenen Verantwortungsbereich und gleichen Zwischenergebnisse ab. Sie setzen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für sich und andere um.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen im gesamten Projekt die gesellschaftlichen und ethischen Anforderungen an das Produkt, auch im Hinblick auf Inklusion und interkulturelle Besonderheiten. Sie arbeiten mit allen am Projekt Beteiligten auf Grundlage von Wertschätzung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen zusammen.

Sie überprüfen das Produkt und führen eine technische und redaktionelle Abnahme durch. Sie berücksichtigen unterschiedliche Verwendungs- und Verbreitungswege und nehmen notwendige Änderungen vor. Bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen halten sie die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ein.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren, dokumentieren und bewerten den Ablauf sowie den Aufwand des Projektes unter besonderer Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit.